

Stadt Pfarrkirchen



Amtliche Bekanntmachung

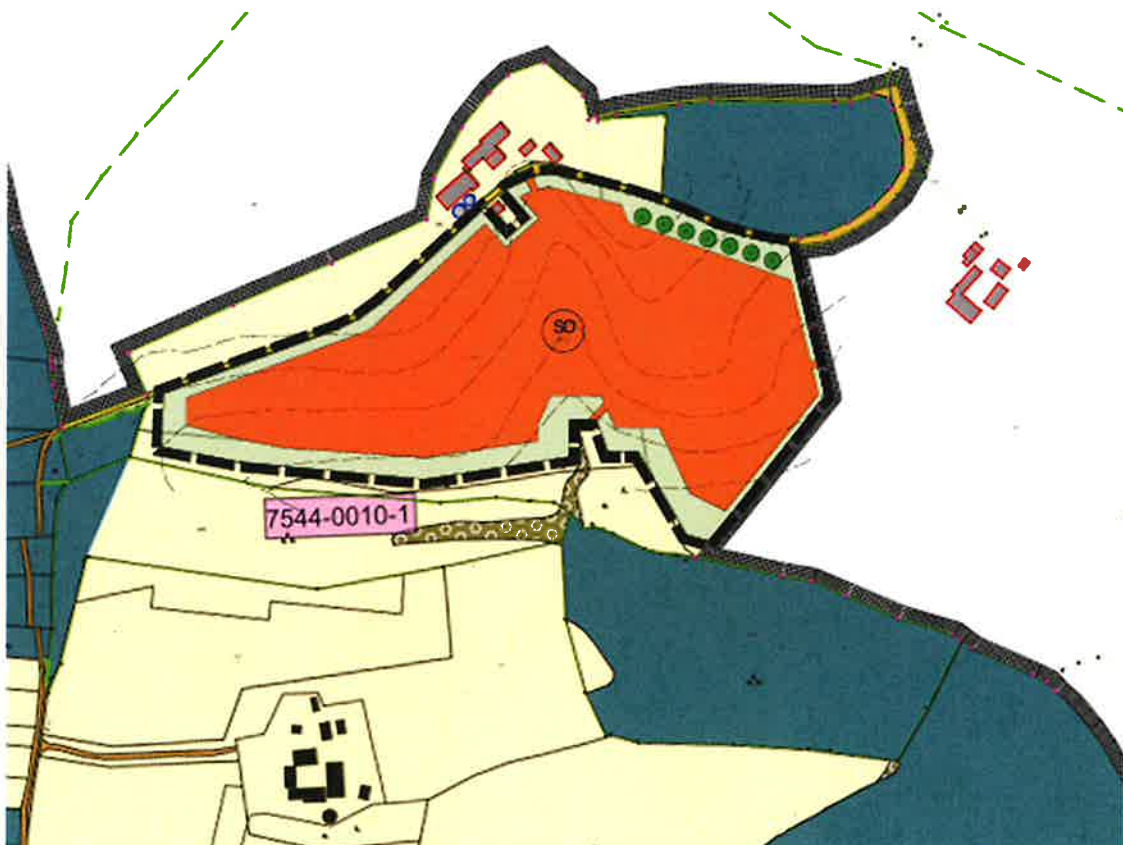
Vollzug der Baugesetze;

Bauleitplanverfahren- Bekanntmachung der 67. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen den bestehenden Flächennutzungs- und Landschaftsplan in Wolfskugel zu ändern. Die Änderung umfasst ein Teil des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 984, Gemarkung Waldhof.

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich des Stadtbereiches Pfarrkirchen an der Ortschaft Waldhof in einer Entfernung von ca. 8km vom Stadtzentrum Pfarrkirchen.

Der Änderungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Ziel der Deckblattänderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2023 angenommene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 67. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen im Zeitraum vom

10.01.2024 bis 13.02.2024

im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen** während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können zudem im Internet eingesehen werden unter:

<https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>

Stellungnahmen können während der Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Boden	Umwandlung von offenem Ackerland zu dauerhaft bewachsenen Flächen mit extensiver Nutzung Geringer Eingriff in die vorhandenen Bodenstrukturen durch einrammen oder schrauben der Fundamente
Wasser	Schaffung eines dauerhaften Bewuchses auf der Fläche (Erhöhung der Filterfunktion und Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit) im Gegensatz zu intensiven landwirtschaftlichen Nutzung Ableitung des Oberflächenwassers auf die belebte Oberbodenschicht
Luft / Klima	Dauerhafte Sicherung des Oberbodens durch Bewuchs und Extensivierung der Pflege Staubbindung durch Eingrünung der PV-Freiflächenanlage innerhalb des Zaunbereichs
Arten / Lebensräume	Festsetzung zur Umwandlung der Ackerfläche in eine artenreiche Flachlandmähwiese mit Angabe zur Pflege und Entwicklung Verbesserung des Lebensraumgefüge für eine Vielzahl von Tierarten (Kleinsäuger, Insekten, Fledermäuse, Vögel,...) Eine SaP im Frühjahr 2024 wird für die Zielart Kiebitz und Feldlerche die Betroffenheit nochmals detailliert darstellen.
Landschaftsbild	Einbindung in die umgebende Landschaft durch Integration von landschaftsbildtypischen Lebensräumen; Wiesen, Obstbäumen und freiwachsende Strauchstrukturen Integration von Wiesenflächen innerhalb der PV-Freiflächenanlagen, in den Ausgleichsflächen und im Übergang zu den Waldflächen
Mensch	Begrenzung der Lärmbelastung auf der Vorhabenfläche auf die direkte Bauzeit Eingrünung der Anlage zur Sicherung der momentanen Erholungswirkung

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ des ebenfalls ausliegt.

Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Pfarrkirchen, 09.01.2024

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister

